

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät

Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Studienordnungen der Medizinischen Fakultät für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin

Vom 22. Februar 2021

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), hat die Universität Leipzig am 26. November 2021 folgende Manteländerungssatzung erlassen.

Präambel

Diese Manteländerungssatzung trifft unter I. präventive Regelungen für den Fall, dass Lehre und Studium aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitiger Tatsachen (Krisenfall) nicht wie in den Studienordnungen festgelegt durchgeführt werden können. Für diesen Fall schafft sie dauerhaft die Voraussetzungen dafür, dass das Studium so weit wie möglich weiterbetrieben und Prüfungen rechtssicher abgenommen werden können. Diese Flexibilisierung soll künftigen Herausforderungen insbesondere in der aktuellen Corona-Pandemie und bei ähnlich gelagerten Ereignissen Rechnung tragen. Unter II. werden ergänzende Regelungen geschaffen, die sowohl im Krisenfall als auch im Regelfall Anwendung finden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät werden in der jeweils geltenden Fassung um die nachfolgenden Regelungen für den Krisenfall ergänzt, den der/die Dekan/in der Medizinischen Fakultät feststellt. Diese Ergänzungsregelungen gelten nur in Verbindung mit der Studienordnung des betreffenden Studienganges in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Satzung mit Regelungen der Studienordnungen des betreffenden Studienganges nicht in Einklang steht, gehen die Regelungen dieser Manteländerungssatzung den Regelungen der Studienordnungen vor.

I. Bestimmungen für den Krisenfall

§ 2 Elektronische Übermittlung

- (1) Soweit die universitären Räumlichkeiten aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht betreten werden können oder nicht nutzbar sind, können Anträge von Studierenden trotz einer in der Studienordnung des jeweiligen Studienganges festgelegten Schriftform per E-Mail (über die zentrale studentische Mailadresse „studserv“) gestellt und die im Zusammenhang mit der Antragsstellung erforderlichen Unterlagen per E-Mail- Anhang über die studentische Mailadresse an die entsprechenden Mailadressen der Fakultät übermittelt werden. Eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.
- (2) Entsprechendes gilt für präsenzungebundene, schriftliche Erfolgskontrollen, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen.
- (3) Studierende, die aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen an einer Nutzung der durch die Studienordnung festgelegten Übermittlungswege gehindert sind, steht die digitale Kommunikation nach den Absätzen 1 und 2 ebenfalls zur Verfügung.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Widersprüche oder anderweitige Schriftformerfordernisse, die sich aus höherrangigem Recht ergeben.

§ 3**Präsenz an teilnahmepflichtigen
Unterrichtsveranstaltungen**

- (1) Soweit teilnahmepflichtige Unterrichtsveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in den universitären Räumlichkeiten nicht in Präsenz durchgeführt werden können, stellt der/die Lehrbeauftragte dies fest und die Pflicht zur Anwesenheit wird zeitweise ausgesetzt. Über die Aussetzung werden die Studierenden über das bereitgestellte studentische E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) informiert. Der/Die Studiendekan/in, der/die Leiter/in der Einrichtung und das Referat Lehre sind über die Aussetzung durch den/die Lehrbeauftragten in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die zeitweise Aussetzung der Präsenzpflcht befreit die Studierenden nicht von der Pflicht zur Teilnahme an digitalen Ersatzformaten der Unterrichtsveranstaltungen.
- (3) Bei Fehlterminen an teilnahmepflichtigen Unterrichtsveranstaltungen können studienverlaufssichernde Maßnahmen durch die Lehrbeauftragten ergriffen werden. Erstrangig durch Nachholtermine oder - wenn Nachholtermine nicht umsetzbar sind - durch digitale Angebote. Ersatz-/Nachholtermine liegen im Verantwortungsbereich der Lehrbeauftragten. Die Bekanntgabe eines Ersatz-/Nachholtermins erfolgt in einem angemessenen Zeitraum, i.d.R. 5 Werkstage vor dem Ersatz- /Nachholtermin. Die Ersatz-/Nachholtermine sind durch die Lehrverantwortlichen zu dokumentieren.

§ 4**Digitale Lehrformate von Unterrichtsveranstaltungen**

Unterrichtsveranstaltungen können für den Fall, dass diese aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht wie von der Studienordnung vorgesehen stattfinden können, durch die Lehrbeauftragten unter Berücksichtigung höherrangigen Rechts, insbesondere von Artikel 1 und 3 der Verordnung über die Approbationsordnungen für Ärzte und Zahnärzte, abweichende Vorschriften bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, durch digitale oder hybride Lehrangebote ersetzt oder ergänzt werden. Der/Die Studiendekan/in, der/die Leiter/in der Einrichtung und das Referat Lehre sind darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 5**Studienleistungen¹ in Präsenz**

- (1) Soweit Studienleistungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in den universitären Räumlichkeiten nicht in Präsenz durchgeführt werden können, stellt der/die Lehrbeauftragte dies fest. Die Feststellung kann auf einzelne Studiengänge, Erfolgskontrollen oder Vorleistungen begrenzt werden.
Bei Studienleistungen, die von einer anderen Fakultät oder Zentralen Einrichtung im Rahmen von Fächerkooperationsvereinbarungen angeboten werden, trifft diese Feststellung der zuständige Prüfungsausschuss des anbietenden Studiengangs.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist grundsätzlich für das gesamte Semester zu treffen. Sie kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 entscheidet der/die Lehrverantwortliche über eine Anpassung der Modalität der Studienleistung nach § 6 oder über eine Ersatzleistung nach § 7. Ist eine Umsetzung weder nach § 6 noch nach § 7 möglich, wird die betreffende Studienleistung unter Berücksichtigung der Nachreichfrist für die Zulassung zu den medizinischen/zahnmedizinischen Staatsprüfungen (M1, M2, M3 bzw. NVP, ZVP, ZP) des sächsischen Landesprüfungsamtes für akademische Heilberufe verschoben. Eine Verschiebung ist i.d.R. 5 Werktage vor dem Termin der zu verschiebenden Erfolgskontrolle bekannt zu geben. Von diesem Regelfall kann abgewichen werden, wenn das zur Verschiebung führende Ereignis sechs oder weniger Tage vor dem Termin der Erfolgskontrolle eintritt. Die Bekanntgabe eines neuen Termins erfolgt in einem angemessenen Zeitraum, i.d.R. 5 Werktage, vor dem Termin der Erfolgskontrolle. Der/Die Studiendekan/in, der/die Leiter/in der Einrichtung und das Referat Lehre sind darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 6**Anpassung der Modalitäten von Studienleistungen**

- (1) Zu den Modalitäten von Studienleistungen zählen insbesondere die Kommunikationswege für die Aus- und Abgabe von Studienleistungen.
- (2) Im Zuge einer Anpassung von Modalitäten von Studienleistungen kann

¹ Studienleistungen im Sinne dieser Manteländerungssatzung umfassen Erfolgskontrollen und Vorleistungen.

insbesondere festgelegt werden, dass

1. *Klausuren*

per E-Mail übermittelt werden können; dafür sind ausschließlich die studentischen E-Mail-Konten zu nutzen; werden Lehr-/Lernplattformen von der Universität Leipzig (und der Medizinischen Fakultät) zur Übermittlung zur Verfügung gestellt, können auch diese zur Übermittlung genutzt werden. Für die Durchführung und Auswertung ist der/die Lehrbeauftragte zuständig.

2. *mündliche und praktische Erfolgskontrollen sowie Vorleistungen*

unter den Voraussetzungen von § 8 mittels Videokonferenz (Online-Videoprüfung) abgenommen werden können. Entsprechendes gilt für Anteile von Erfolgskontrollen und Vorleistungen, die mündlich oder praktisch abgenommen werden.

3. *elektronische Erfolgskontrollen*

nach den Regelungen des § 9 über das von dem/der Studierenden genutzte Endgerät stattfinden können.

§ 7

Ersatzleistungen und Vorleistungen

- (1) Soweit Erfolgskontrollen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in den universitären Räumlichkeiten nicht wie von der Studienordnung vorgesehen durchgeführt werden können, können für Erfolgskontrollen Ersatzleistungen bestimmt werden.
- (2) Im Zuge einer Ersatzleistung kann insbesondere festgelegt werden, dass
 1. ein Wechsel zwischen den in der betreffenden Studienordnung (vgl. SO § 21 und 22) aufgeführten Arten an Erfolgskontrollen erfolgen kann,
 2. Klausuren nach § 9 computergestützt durchgeführt werden können,
 3. praktische Erfolgskontrollen und Vorleistungen durch Simulationen, Simulationspersonen oder Arbeiten am Phantom/Manikin oder einem anderen geeigneten Medium ersetzt werden und/ oder die Anzahl praktischer Erfolgskontrollen reduziert werden.
- (3) Der/Die Lehrbeauftragte legt die Form der Ersatzleistung, die Art und Gewichtung von Teilleistungen sowie die Durchführungsmodalitäten fest. Die Ersatzleistung ist den Studierenden mit einer angemessenen

Frist, jedoch i.d.R. 5 Werkzeuge vor dem Termin der Ersatzleistung, bekanntzugeben.

- (4) In begründeten Fällen kann der/die Lehrbeauftragte entscheiden, dass Vorleistungen entfallen.
- (5) Die Änderung der Erfolgskontrolle gilt auch für Wiederholungsversuche.

§ 8

Online-Videoprüfungen

- (1) Für die Durchführung der Online-Videoprüfung ist der/die jeweilige Lehrbeauftragte zuständig. Für Online-Videoprüfungen sind ausschließlich die Übertragungssysteme zu verwenden, die von der Universität Leipzig (und der Medizinischen Fakultät) zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Erfolgskontrolle abzuklären.
- (2) Vor Beginn der Online-Videoprüfung weist sich der/die Prüfungskandidat/in mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Studentenausweis, Personalausweis, Führerschein, u. ä.) aus und versichert, dass er/sie sich keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient und sich während der Erfolgskontrolle keine weitere Person im Raum befindet. Im Prüfungsprotokoll ist die Identitätsfeststellung und die Versicherung des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu vermerken.
- (3) Eine Online-Videoprüfung kann auch für mehrere Prüfungskandidaten (Gruppenprüfung) gleichzeitig erfolgen.
- (4) Eine Aufzeichnung der Online-Videoprüfung ist nicht zulässig. Die Anfertigung eines Protokolls bleibt davon unberührt.
- (5) Im Falle einer durch technisches Versagen bedingten Unterbrechung der Erfolgskontrolle ist mindestens ein Versuch zur Fortsetzung der Erfolgskontrolle zu unternehmen. Eingetretene Störungszeiten sind im Umfang der zeitlichen Unterbrechung zu kompensieren. Erscheint die Fortsetzung der Online-Videoprüfung als für den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin oder den/die Prüfer/in nicht zumutbar, wird die Erfolgskontrolle abgebrochen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Teilergebnisse der Erfolgskontrolle vorliegen, werden diese nicht angerechnet.

- (6) Bricht der/die Prüfungskandidat/in die Online-Videoprüfung ohne triftigen Grund ab, gelten die Regelungen der betreffenden Studienordnung für einen Rücktritt einer Erfolgskontrolle.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Erfolgskontrollen der betreffenden Studienordnung.

§ 9

Elektronische Erfolgskontrollen

- (1) Für die Durchführung und Auswertung der elektronischen Erfolgskontrollen ist der/die jeweilige Lehrbeauftragte zuständig. Elektronische Erfolgskontrollen werden in Form von Klausuren durchgeführt.
- (2) Elektronische Erfolgskontrollen in Form von MC-Klausuren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Für elektronische Erfolgskontrollen in Form von MC-Klausuren sind vorzugsweise Einfach-Wahlaufgaben vom Typ A zu verwenden, indem zu einer Frage 5 Antworten vorgegeben werden und davon die einzig richtige oder beste Positiv- bzw. Negativantwort auszuwählen ist. Elektronische Erfolgskontrollen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen.
- (3) Den Studierenden wird durch den/die zuständige/n Lehrbeauftragte/n vor der Erfolgskontrolle ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Erfolgskontrolle ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (5) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktion verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der/die Lehrbeauftragte festlegen, dass die Erfolgskontrolle wiederholt werden muss.
- (6) Die Bewertung elektronischer Erfolgskontrollen entspricht der Bewertung schriftlicher Erfolgskontrollen der jeweiligen Studienordnung.

- (7) Die elektronischen Erfolgskontrollen werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.
- (8) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (9) Bei Durchführung der elektronischen Erfolgskontrolle über ein von dem/der Studierenden genutzten Endgerät sind ausschließlich die elektronischen Lehr-/Lernplattformen zu verwenden, die von der Universität Leipzig (und der Medizinischen Fakultät) zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zur elektronischen Erfolgskontrolle erfolgt durch das passwortgeschützte Uni-Login. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Erfolgskontrolle abzuklären.

§ 10

Bearbeitungszeiten

- (1) Soweit die Möglichkeit zur Bearbeitung von präsenzungebundenen, schriftlichen Studienleistungen, durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung, gesetzliche Verpflichtungen oder anderweitige Tatsachen erheblich eingeschränkt ist, wird die Bearbeitungszeit im Umfang der zeitlichen Einschränkung durch den zuständigen Lehrverantwortlichen verlängert. Über die Verlängerung werden die Studierenden über das bereitgestellte studentische E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) informiert.
- (2) Sind die Voraussetzungen einer Verlängerung gegeben, kann diese abweichend von Absatz 1 auch auf Antrag des/der Studierenden gewährt werden. Die Entscheidung trifft der/die Lehrbeauftragte im Einzelfall.

§ 11

Wertung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die im Geltungszeitraum von § 5 Absatz 2 abgelegt und nicht bestanden wurden, werden annulliert. Entsprechendes gilt für Studienleistungen, die nach den Regelungen der betreffenden Studienordnung, insbesondere aufgrund von Fristversäumnissen, als nicht bestanden gelten. Ein neuer Prüfungstermin ist nach Ablauf des Geltungszeitraums von § 5 Absatz 2 anzuberaumen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Falle eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse

Der Widerspruchsausschuss des betreffenden Studiengangs kann seine Sitzung über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig und der Medizinischen Fakultät zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.

§ 13

Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, unter Nutzung der bei Einschreibung bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Webportal des Studierendenportals oder auf dem bereitgestellten studentischen E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) eingehen, regelmäßig, d.h. mindestens einmal alle 48 Stunden, abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

- (1) Diese Manteländerungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 11 mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (3) Auf Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einer nach § 7 geänderten Studienleistung abgelegt wurden, sind die Regelungen dieser Satzung anzuwenden, sofern der/die Lehrbeauftragte diese Änderungen vor dem Prüfungstermin festgelegt hat und dies den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen vor der Prüfung mitgeteilt wurde.
- (4) Diese Manteländerungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 17. November 2020 beschlossen. Sie wurde am 26. November 2020 durch das Rektorat genehmigt.
- (5) Die Manteländerungssatzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hergestellt.

Leipzig, den 22. Februar 2021

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin